

KV Güterbeförderung Arbeiter i Textgegenüberstellungen auf Basis des KV Verhandlungsergebnisses 13.10.2016

<u>Einsatzzeit</u>	
Geltende Textierung	Textierung NEU
Punkt. 8. Einsatzzeit [...] a) Die gesamte Einsatzzeit, mit Ausnahme einer einstündigen Essenspause und der in lit. b genannten Teile der Einsatzzeit, wird wie Arbeitszeit bezahlt. b) Nicht bezahlt werden jene Teile der Einsatzzeit, die nicht Arbeitszeit darstellen (z.B. vorgezogene Teile der Ruhezeit im Sinne von Artikel 4 Ziffer g der VO 561/2006). [...]	Punkt 8. Einsatzzeit [...] „a) Die gesamte Einsatzzeit, mit Ausnahme einer einstündigen Essenspause und der in lit. b genannten Teile der Einsatzzeit, wird wie Arbeitszeit bezahlt. b*) Nicht bezahlt werden jene Teile der Einsatzzeit, die nicht Arbeitszeit darstellen. Dazu zählen insbesondere alle Unterbrechungen der Arbeitszeit, die vom Arbeitnehmer nach eigenem Gutdünken genutzt werden können und in denen keine Arbeitsleistungen erbracht werden müssen (z.B. vorgezogene Teile der Ruhezeit im Sinne von Artikel 4 Ziffer g der VO 561/2006). c*) Während einer Einsatzzeit stattfindende Unterbrechungen der Arbeitszeit können dann unbezahlt bleiben, wenn sie Freizeitcharakter haben und deren Lage und Dauer entweder im Vorhinein einvernehmlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgelegt oder vom Arbeitnehmer nachträglich als Freizeit bestätigt wird. d*) Die Dokumentation dieser Unterbrechungen als einvernehmlich vereinbarte unbezahlte Freizeit bzw. der Nachweis für eine nachträgliche Bestätigung des Arbeitnehmers erfolgt durch den Lenker im Wege der manuellen Eingabe der entsprechenden Zeitgruppe (Bettsymbol) im analogen (Schaublatt) oder digitalen Kontrollgerät (manuelle Eingabe auf der Fahrerkarte). e*) Die in Anhang 2 des Kollektivvertrages enthaltenen Erläuterungen sind integrierender Bestandteil des Kollektivvertrages und ergänzen diese Bestimmungen. <i>*Diese hinzugefügten/ergänzten normativen Bestimmungen entsprechen</i>

	der bisher gelebten Rechtsauffassung der KV Partner. [...]“
<u>Erschwerniszulage ĩ Klaviere ĩ Buchstabe D</u>	
Geltende Textierung	Textierung NEU
D. Erschwernis-, Gefahren- und Schmutzzulagen: a) Für das Zutragen und Verladen oder Abtragen und Entladen folgender Gegenstände gebührt - ausgenommen Buchstabe b bis e - pro Stück und Arbeitspartie folgende Zulage: Klaviere oder Kassen: € 16,76 Andere Schwergüter von 250 bis 500 kg: € 14,10 Schwergüter ab 500 kg: Zulage nach freier Vereinbarung, jedoch mindestens: € 20,01 Die Zulage gebührt nicht, wenn es sich um rollfähige Güter, volle oder leere Kabeltrommeln, Sand, Baumaterialien und ähnliches handelt. [...]	D. Erschwernis-, Gefahren- und Schmutzzulagen: a) Für das Zutragen und Verladen oder Abtragen und Entladen folgender Gegenstände gebührt, soweit es sich nicht um Gegenstände der Buchstaben b bis c handelt, pro Stück und Arbeitspartie folgende Zulage: Klaviere oder Kassen (inkl. Umtragen/Umstellen innerhalb betriebsfremder Räumlichkeiten): € ... Andere Schwergüter von 250 bis 500 kg: € ... Schwergüter ab 500 kg: Zulage nach freier Vereinbarung, jedoch mindestens: € ... Die Zulage gebührt nicht, wenn es sich um rollfähige Güter, volle oder leere Kabeltrommeln, Sand, Baumaterialien und ähnliches handelt. [...]
d) Für das bloße Umtragen (Umstellen) von Klavieren oder Kassen innerhalb betriebsfremder Räumlichkeiten gebührt pro Stück und Arbeitspartie: Im gleichen Stockwerk: € 9,11 In verschiedenen Stockwerken: € 9,11 zuzüglich eines Zuschlages pro Stockwerk von € 5,24 höchstens € 13,15.	d) Dienstnehmer erhalten für folgende Tätigkeiten eine Schmutzzulage von 10% des jeweiligen KV-Lohnes: · Beseitigung von Müll und Fäkalien, · Be- und Entladung oder Verpackung von offenen Gütern wie Erdfarbe, Häute, Hornabfälle, Gips, Glaswolle, Glasscherben, Kalk, Karbid, Kreide, Kunstdünger, Naphthalin, Ruß, Teersplitt, Zement und festen Brennstoffen, · Dienstverrichtung in Werkstätten oder bei der Mülltrennung i.S. der abfallrechtlichen Vorschriften bei erheblicher Verschmutzung der eigenen Person oder der Kleidung.

	Die Schmutzzulage gebührt nicht bei mechanischer Be- und Entladung (ausgenommen Hausmüll, Mülltrennung und Fäkalien).
<u>Sonderzahlungen i wechselndes Arbeitszeitausmaß innerhalb der Bezugsperiode - Artikel XIII</u>	
[...] 6. Ist ein Dienstnehmer oder Lehrling durch Krankheit (Unglücksfall) an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, sind entgeltfreie Zeiten der Arbeitsverhinderung bei der Berechnung von Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration voll zu berücksichtigen (keine Aliquotierung).	[...] 6. Ist ein Dienstnehmer oder Lehrling durch Krankheit (Unglücksfall) an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, sind entgeltfreie Zeiten der Arbeitsverhinderung bei der Berechnung von Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration voll zu berücksichtigen (keine Aliquotierung). 7. Bei wechselndem Arbeitszeitausmaß innerhalb der Bezugsperiode (z.B. Wechsel von Vollzeit- auf Teilzeitbeschäftigung oder umgekehrt, Erhöhung oder Verminderung des Teilzeitausmaßes) werden Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration nach der durchschnittlichen in der Bezugsperiode geleisteten Normalarbeitszeit berechnet.
<u>Vordienstzeiten i Lohn-/Zulagenordnung i Buchstabe A</u>	
Für die Bemessung der Betriebszugehörigkeit sind Dienstzeiten bei demselben Arbeitgeber, die keine längeren Unterbrechungen als jeweils drei Monate aufweisen, zusammenzurechnen. Diese Zusammenrechnung unterbleibt jedoch, wenn die Unterbrechung durch eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses seitens des Arbeitnehmers, durch einen vorzeitigen Austritt ohne wichtigen Grund oder eine vom Arbeitnehmer verschuldete Entlassung eingetreten ist.	Für die Bemessung der Betriebszugehörigkeit sind Dienstzeiten bei demselben Arbeitgeber, die keine längeren Unterbrechungen als jeweils vier Monate aufweisen, zusammenzurechnen. Diese Zusammenrechnung unterbleibt jedoch, wenn die Unterbrechung durch eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses seitens des Arbeitnehmers, durch einen vorzeitigen Austritt ohne wichtigen Grund oder eine vom Arbeitnehmer verschuldete Entlassung eingetreten ist. Für die Bemessung der Betriebszugehörigkeit sind Vordienstzeiten, die bei anderen Arbeitgebern als Berufskraftfahrer mit Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerinnen zurückgelegt wurden, maximal bis zu 15 Jahren anzurechnen. Der Dienstnehmer hat hierzu prüfbare, schriftliche Nachweise über einschlägige Vordienstzeiten zu erbringen. Diese Regelung gilt für alle Arbeitsverhältnisse, die nach dem

	31.12.2015 begonnen haben.
<u>Abfertigung i Streichung Textierung Arbeitsunfall - Artikel XVI</u>	
1. [...] Bei Tod des Dienstnehmers durch Arbeitsunfall (ausgenommen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführter Arbeitsunfall) gebührt der volle Anspruch auf Abfertigung nach dem Arbeiterabfertigungsgesetz den gesetzlichen Erben. Sind gesetzliche Erben nicht vorhanden, fällt die Abfertigung in die Verlassenschaft. War der Dienstnehmer zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls länger als 1 Monat im Betrieb beschäftigt und besteht kein Anspruch auf gesetzliche Abfertigung, gebührt den gesetzlichen Erben 1 KV Normalmonatslohn. Sind gesetzliche Erben nicht vorhanden, fällt der Betrag von 1 KV-Normalmonatslohn in die Verlassenschaft.	1. [...] Bei Tod des Dienstnehmers gebührt der volle Anspruch auf Abfertigung nach dem Arbeiterabfertigungsgesetz den gesetzlichen Erben. Sind gesetzliche Erben nicht vorhanden, fällt die Abfertigung in die Verlassenschaft. War der Dienstnehmer zum Zeitpunkt des Todes länger als 1 Monat im Betrieb beschäftigt und besteht kein Anspruch auf gesetzliche Abfertigung, gebührt den gesetzlichen Erben 1 KV-Normalmonatslohn. Sind gesetzliche Erben nicht vorhanden, fällt der Betrag von 1 KV-Normalmonatslohn in die Verlassenschaft.